Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften (Thüringer Landtag - DS 6/6960)

Im Rahmen des vom Landratsamt des Landkreises Sömmerda mit Schreiben vom 08.04.2019 durchgeführten Anhörungsverfahrens zum Entwurf des "2. ThürGNGG 2019" gibt die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" folgende Stellungnahme bezüglich des § 11 zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" mit Sitz in der Gemeinde Schloßvippach ab:

- 1. Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" bestätigt vollumfänglich die gemeinsame Stellungnahme der beiden Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" vom 13./14.02.2019 (siehe Anlage 1).
- 2. Die Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" bestätigt vollumfänglich seinen Beschluss 04-2019 der Gemeinschaftsversammlung vom 12.03.2019 (siehe Anlage 1).
- 3. Ergänzend wird darauf verwiesen, dass am 30.10.2018 ein gemeinsames Gespräch der MdL's Claudia Scheerschmidt (SPD), Dirk Adams (Bündnis 90/Die Grünen) und Frank Kuschel (Die Linke) mit den Bürgermeistern der Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" in Großrudestedt stattgefunden hat. Nach eingehender Diskussion schlug Herr Kuschel vor, dass die Gemeinden, wenn sie jetzt noch keine leitbildgerechten Strukturen beschließen würden, zumindest in den Gemeinderäten Beschlüsse fassen sollten, dass es sich bei der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach um einen ersten Schritt zur Schaffung größerer und effizienterer Verwaltungsstrukturen handelt und dass sich die Gemeinden mittelfristig zu einer leitbildkonformen Verwaltungsstruktur weiterentwickeln wollen. Diesem Vorschlag von Herrn Kuschel sind elf der insgesamt zwölf Gemeinden der beiden betroffenen Verwaltungsgemeinschaften gefolgt. Der Beschlüsse der Gemeinde Schloßvippach Nr. 75/2018, Markvippach Nr. 61/2018, Eckstedt Nr. 47/2018, Sprötau Nr. 60/2018 und Vogelsberg Nr. 75/2018 werden als Anlage 2 beigefügt und nochmals bekräftigt.
- 4. Von den zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften haben elf Gemeinden für die in den Gesetzentwurf übernommenen Regelungen gestimmt. Lediglich die Gemeinde Großrudestedt hat hierzu keine Beschlüsse gefasst. Wir nehmen jedoch positiv zur Kenntnis, dass sich die Gemeinde Großrudestedt grundsätzlich auch für die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" ausgesprochen hat. Eine abweichende Meinung gibt es lediglich bezüglich des zukünftigen Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft. Hier votiert Großrudestedt dafür, dass der Sitz in ihrer Gemeinde sein soll. Zwölf der elf Gemeinden haben sich jedoch für den Sitz in Schloßvippach entschieden, da Schloßvippach insgesamt gesehen über die umfassenderen Infrastruktureinrichtungen verfügt. Die möglicherweise bestehenden Befürchtungen, dass Großrudestedt durch die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" mit Sitz in Schloßvippach Nachteile erleiden würde, sind unbegründet. Alle zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" haben sich bereits im Jahr 2017 eindeutig für eine Verteilung der zukünftigen Verwaltung auf die Standorte Schloßvippach und Großrudestedt verständigt (siehe Anlage 3: Beschlüsse der Gemeinden Schloßvippach, Markvippach, Eckstedt, Sprötau und Vogelsberg und Absichtserklärung beider VG's vom 22.11.2017). Bei dem Aufbau dieser neuen Verwaltung soll dabei dem Einsatz der modernen Medien ("Digitale Verwaltung") ein ganz besonderer Stellenwert eingeräumt werden.
- 5. Der Gemeinderat bittet daher darum, dass auch unter Berücksichtigung des Vorschlags von MdL Frank Kuschel und der daraufhin gefassten Ergänzungsbeschlüsse der Gemeinderäte, der § 11 unverändert verabschiedet wird, zumal die Bildung der keinen sich möglicherweise in der Zukunft ergebenden VG "Gramme-Vippach" Neugliederungserfordernissen bezüglich der Städte Erfurt und Sömmerda entgegensteht. Auf diese Tatsache hat bereits auch schon Herr MdL Frank Kuschel in der Plenumstagung am 28.03.2019 hingewiesen und er hat angemerkt, dass daher eventuell ein entsprechender Passus in der Begründung zum Gesetz ergänzt werden könnte. Es liegt "Fusion" der beiden diese der gegen vor. rechtlicher Grund Verwaltungsgemeinschaften spricht.

VG "Gramme Aue" Bahnhofstraße 16 99195 Großrudestedt

VG "An der Marke" Erfurter Straße 6 99195 Schloßvippach



An das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales Referat 3 1

Steigerstraße 24 99096 Erfurt

Entwurf eines Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019

Abfrage einer Stellungnahme von betroffenen Landkreisen, Verwaltungsgemeinschaften und Gemeinden gem. § 46 Abs. 1 S. 2 ThürKO

Stellungnahme zur Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme Vippach"

Präambel

Aufgrund der engen Zusammenarbeit der zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" haben sich die beteiligten Gemeinden darauf geeinigt, eine gemeinsame Stellungnahme abzugeben.

Rechtliche Würdigung der Neubildung der VG "Gramme-Vippach"

Artikel 92 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen lässt Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden und Landkreisen nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zu. Gemäß § 46 Abs. 1 ThürKO in der aufgrund der Nichtigkeit des Vorschaltgesetzes nach wie vor geltenden Fassung können auf Antrag der beteiligten Gemeinden Verwaltungsgemeinschaften durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Der Begriff des öffentlichen Wohls ist ein generalklauselartiger unbestimmter Verfassungsbegriff, dessen Konkretisierung vorrangig Sache des demokratisch legitimierten Parlaments ist. Dem Gesetzgeber obliegt es, die für ihn maßgeblichen Gemeinwohlgründe im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zu bestimmen und an ihnen die konkrete Neugliederung auszurichten.

Aufgrund der Richtungsentscheidung des Gesetzgebers, unter Beachtung der hohen Bedeutung des Prinzips der Freiwilligkeit in dieser Wahlperiode ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden vorzunehmen, wird dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt. Mit der Freiwilligkeitsphase der Gemeindegebietsreform in der 6. Legislaturperiode wurde den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, freiwillige Beschlüsse zur Bildung neuer Gemeindestrukturen zu fassen. Damit wurde insbesondere den Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ebenso der Zuständigkeit der gewählten Vertreter der Gemeinden, in eigener Verantwortung die Voraussetzungen für zukunftsfähige Verwaltungsstrukturen zu schaffen, Rechnung getragen.

Da derzeit ausschließlich freiwillige Bestandsänderungen von Gemeinden erfolgen und somit Leitbild und Leitlinien der Reform noch nicht flächendeckend umgesetzt werden können, besteht die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 46 Abs. 1 ThürKO oder die Übertragung der Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO (erfüllende Gemeinde) fort.

Der Zusammenschluss der Verwaltungsgemeinschaften "Gramme-Aue" und "An der Marke" dient der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Mitgliedsgemeinden. Gründe des öffentlichen Wohls stehen der Fusion nicht entgegen, da sie als Zwischenschritt zur Schaffung einer leitbildgerechten Gemeindestruktur dient:

- Reduzierung der Anzahl der Verwaltungsgemeinschaften
- Vergrößerung der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auf über 8.000 bis 2035
- Vermeidung der Wahl von zwei VG-Vorsitzenden
- Freiwillige Übertragung von Aufgaben auf die Verwaltungsgemeinschaft
- Schaffung leistungsfähigerer Strukturen

Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Mitgliedsgemeinde Großrudestedt der VG "Gramme-Aue" aus nachvollziehbarem Grund des Verlustes des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft die Neugliederung nicht beschlossen hat. Die für die beantragte Neugliederung sprechenden Gründe des Gemeinwohls übersteigen jedoch die Belange der Gemeinde Großrudestedt deutlich. Regelungen zur Zugehörigkeit und zum Sitz einer Verwaltungsgemeinschaft stellen allenfalls einen geringfügigen Eingriff in den Randbereich kommunaler Selbstverwaltung dar, weil die Eigenständigkeit der Gemeinde Großrudestedt und die Zugehörigkeit Verwaltungsgemeinschaft erhalten bleiben. Es handelt sich lediglich um eine neue, größere Verwaltungsgemeinschaft. Insbesondere die Regelung zum Sitz der Verwaltungsgemeinschaft stellt keinen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde Großrudestedt dar, da der Verwaltungssitz einer Verwaltungsgemeinschaft keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft ist und folglich auch nicht von der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie umfasst ist.

Die Zuordnung der Gemeinde Großrudestedt zu der neuen Verwaltungsgemeinschaft entspricht den Belangen des öffentlichen Wohls § 46 Abs. 2 Satz 3 ThürKO, weil die Selbstständigkeit der Gemeinde in dieser Struktur gewahrt bleibt und die Zuordnung vor dem Hintergrund der Einwohnerzahl den geringsten Eingriff der vom Gesetzgeber in § 46 Abs. 3 ThürKO vorgesehenen Neugliederungsmöglichkeiten für gesetzeskonforme Verhältnisse darstellt. Darüber hinaus ist die Zuordnung zur neuen Verwaltungsgemeinschaft erforderlich, damit die Gemeinde Großrudestedt ohne Unterbrechung einer leistungsfähigen Verwaltungsstruktur angehört.

Strukturpolitische Würdigung der Neubildung der VG "Gramme-Vippach"

Mit der Bildung der neuen Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" mit derzeit 9.232 Einwohnern (Thüringer Landesamt für Statistik, Stand: 31.12.2017) wird eine Verwaltungsstruktur geschaffen, die alle beteiligten Gemeinden in die Lage versetzt, die Verwaltung effizienter zu strukturieren, die vorhandenen Potenziale zu bündeln und an die aktuellen Anforderungen der demografischen Entwicklung anzupassen.

Darüber hinaus können die Planungsmöglichkeiten deutlich verbessert werden, da eine abgestimmte Planung über ein wesentlich größeres, zusammenhängendes Gebiet leichter möglich ist. Dieses Ziel wurde bereits von allen zwölf Gemeinden einvernehmlich vereinbart. Des Weiteren beabsichtigen die zwölf Gemeinden, weitere Aufgaben ihres eigenen Wirkungskreises auf die neue Verwaltungsgemeinschaft zu übertragen (z.B. Bauhof, Kindergarten). Auf diese Weise sollen Synergieeffekte genutzt und die Struktur leistungsfähiger ausgestaltet werden.

Die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" wird als ein erster und sehr wichtiger Schritt zur Schaffung größerer und effizienter Verwaltungsstrukturen gesehen, um sich mittelfristig kontinuierlich in Richtung leitbildkonformer Verwaltungsstrukturen weiterentwickeln zu können.

Diese o.g. Grundsätze werden von allen zwölf Gemeinden der beiden betroffenen Verwaltungsgemeinschaften getragen, wie in den weiter unten aufgeführten Darlegungen konkret belegt wird. Die Tatsache, dass die Gemeinde Großrudestedt den aktuellen Antrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" nicht mitgetragen hat, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde Großrudestedt den zukünftigen Sitz der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" lieber in Großrudestedt als in Schloßvippach sehen würde.

Entsprechend den Leitvorstellungen des LEP 2025 sollen ländlich geprägte Räume als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert werden. Dabei soll ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum erhalten und qualitativ entwickelt werden. Einen solchen ländlich geprägten und zusammenhängenden Raum bilden die Gemeinden der zukünftigen

Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" und dieser soll auch durch verschiedene Maßnahmen gemeinsam erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden (effizientere Verwaltungsstrukturen, Übertragung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden auf die neue Verwaltungsgemeinschaft, Bildung einer Kommunalen Arbeitsgemeinschaft, Erstellung eines gemeinsamen Regionalen Entwicklungskonzepts, gemeinsame Bauleitplanung etc.).

Die ländlich geprägten Räume in Thüringen sind charakterisiert durch ihre Vielfalt an kleinteiligen Siedlungsstrukturen, attraktiven Klein- und Mittelstädten, regionalen Besonderheiten, natürlichen und schutzwürdigen Lebensräumen, abwechslungsreichen Kulturlandschaften, kulturellen Highlights, Freizeitangeboten, Unternehmensstrukturen im wirtschaftlichen Bereich, wohnortnahe Erwerbsmöglichkeiten, hohem bürgerschaftlichen Engagement in Vereinen, im sozialen Bereich und anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Diese Vielfalt ist eine Chance und ein Potenzial, das es in der künftigen Entwicklung des ländlich geprägten Raums auf dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" zu bewahren sowie durch kreative Lösungsansätze, auch in Zusammenarbeit mit den benachbarten Städten, zu gestalten und zu nutzen gilt.

Entsprechend der Begründung zu Nr. 2.1.2 des LEP 2025 darf der demografische Wandel nicht zum Substanzverzehr und ruinösem Wettbewerb der Kommunen und Teilräume untereinander führen. Das bisherige Gleichgewicht zwischen Stadt und Land, insbesondere zwischen Klein- und Mittelstädten und ländlich geprägten Gemeinden ist charakteristisches Merkmal der Thüringer Kulturlandschaft. Ein Ungleichgewicht würde insofern auch diese Kulturlandschaft gefährden. Daher planen die zwölf Gemeinden, welche die KAG "Gramme-Vippach" gebildet haben, die Städte Erfurt und Sömmerda sowie das Landratsamt Sömmerda bei der Erstellung des REK "Gramme-Vippach" angemessen zu beteiligen.

Die zentralörtliche Gliederung mit Ober-, Mittel- und Grundzentren soll zur Festigung und Entwicklung der für Thüringen typischen polyzentrischen Siedlungsstruktur beitragen. Zentrale Orte übernehmen unter Beachtung ihrer Lagegunst, ihrer Standortvorteile sowie der siedlungsstrukturellen Gegebenheiten Aufgaben als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren, als Wohnstandorte, als Standorte für Bildung und Kultur sowie als Ziel- und Verknüpfungspunkte des Verkehrs.

Im LEP 2025 ist derzeit zwar auf dem Gebiet der zukünftigen Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" kein Grundzentrum ausgewiesen, aber das ist kein Dogma für zukünftige Entwicklungen, zumal das LEP im Jahr 2021 entsprechend den aktuellen Entwicklungen fortgeschrieben werden soll.

Dabei ist dann auch zu beachten, dass zentralörtliche Funktionen nach Nr. 2.2.4 des LEP 2025 funktionsteilig von mehreren Gemeinden auf der Grundlage eines raumordnerischen Vertrags bzw.

durch Zusammenschluss zu Planungsverbänden zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung für einen gemeinsamen Versorgungsbereich wahrgenommen werden (funktionsteilige Zentrale Orte) können. Dieses wird u. a. von allen zwölf Gemeinden der zukünftigen Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" im Zusammenhang mit der Bildung der KAG "Gramme-Vippach" und der gemeinsamen Erstellung eines REK angestrebt.

Die Stärkung der zentralörtlichen Funktion kann zunehmend nur durch Bündelung der Kräfte und Ressourcen, durch weitgehende kooperative Leistungserbringung und durch Zusammenarbeit in Netzwerken erzielt werden. Durch Arbeitsteilung können Angebote der Daseinsvorsorge sowohl kostensparend und bedarfsgerecht, als auch langfristig und sozialverträglich gewährleistet werden. Ein funktionsteiliger Zentraler Ort setzt sich dementsprechend aus mindestens zwei selbständigen Gemeinden zusammen. Erst die gemeinsame Funktionsausübung führt in diesen Fällen zu dem für einen Zentralen Ort charakteristischen Funktionsspektrum, wobei sich die einzelnen Gemeinden mit ihren Funktionen komplementär ergänzen und nicht in Konkurrenz zu einander stehen. Als funktionsteilige Zentrale Orte gelten insbesondere solche Gemeinden, die in einem engen siedlungsstrukturellen Zusammenhang stehen und funktionale Mittelpunkte eines gemeinsamen Versorgungsbereiches, auch grenzüberschreitend, sind.

Diesen grundsätzlichen Erwägungen zum "funktionsteiligen Zentralen Ort" folgend, haben bereits am 22.11.2018 die Bürgermeister aller zwölf Gemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften eine gemeinsame Absichtserklärung zum Aufbau der zukünftigen Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" als Leitbild unterzeichnet (siehe Anlage).

In diesem Leitbild wird u. a. festgelegt, dass die Verteilung der für eine Verwaltung erforderlichen Ämter der neuen Verwaltungsgemeinschaft in Schloßvippach und Großrudestedt abgestimmt und ausgewogen erfolgen soll. Keine der Gemeinden soll durch die Zusammenlegung der beiden Verwaltungsgemeinschaften Nachteile erleiden. Weiter soll dabei auch geprüft werden, welche Möglichkeiten und Synergien sich durch die Bündelung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden bei der VG (Bauhöfe, Kindergärten) und eine Intensivierung der Zusammenarbeit bei den freiwilligen Feuerwehren ergeben.

Ergänzend hierzu wurden im Zeitraum zwischen dem 15.11.2018 und dem 12.12.2018 von 11 der zwölf Gemeinden (außer Großrudestedt) einheitliche Beschlüsse zur kontinuierlichen Weiterentwicklung gefasst (siehe Anlage). Hierbei wird betont, dass die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" ein erster und sehr wichtiger Schritt zur Schaffung größerer und effizienterer Verwaltungsstrukturen ist. Gleichzeitig wird festgelegt, dass sich die Gemeinden innerhalb der neu gebildeten Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" über die Zusammenlegung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungskreises verständigen und dabei immer weiter zusammen wachsen wollen. Mittelfristig kann somit eine kontinuierliche Weiterentwicklung in Richtung einer leitbildkonformen Verwaltungsstruktur erfolgen.

Alle zwölf Gemeinden beider Verwaltungsgemeinschaften haben die Gründung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) "Gramme-Vippach" zum 01.11.2018 beschlossen und einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen (siehe Anlage). Hierin ist festgelegt, dass die KAG der infrastrukturellen und touristischen Entwicklung sowie der verstärkten interkommunalen Zusammenarbeit im ländlichen Raum auf dem Gebiet der Vertragspartner dient. Dieses soll insbesondere durch die Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzepts für die Region "Gramme-Vippach" sowie einer gemeinsamen bzw. abgestimmten Bauleitplanung (z. B. Flächennutzungsplanung) verwirklicht werden. Alle zwölf Gemeinden haben sich darauf verständigt, dass dieser Vertrag frühestens zum 31.12.2021 kündbar ist.

Die Anforderungen an einen funktionsteiligen Zentralen Ort können von den beiden Gemeinden Schloßvippach und Großrudestedt gemeinsam abgedeckt werden. Hierzu zählt neben der zentralen und verkehrstechnisch gut erreichbaren Lage (direkter Anschluss an Autobahn und Eisenbahn, Knotenpunkt mehrerer Buslinien und Landesstraßen) auch das folgende Funktionsspektrum:

- · Supermarkt, Bäcker, Fleischer
- · allgemeiner Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeutische Praxis, Tierarzt,
- Kindergarten, Grundschule, Regelschule, Bibliothek
- Altersgerechte Wohnungen (mit und ohne Tagesbetreuung)
- Friseur, Kosmetik, Fußpflege
- Sportplatz, Turnhalle, Veranstaltungsräume, Jugendclub
- Tankstelle
- · Postannahmestelle, Bankautomat
- Gärtnerei, Blumenladen
- Gaststätte, Pension
- Bestattungsinstitut

Die bereits bestehenden Verflechtungen der zwölf Gemeinden, welche die derzeit noch bestehenden Verwaltungsgemeinschaftsgrenzen gegenseitig überschreiten, sollen durch die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" weiter verstärkt werden:

- Grundschule Großrudestedt für die Einzugsgebiete der Gemeinden Großrudestedt (mit den Ortsteilen Kleinrudestedt, Kranichborn und Schwansee), Alperstedt und Schloßvippach (mit Ortsteil Dielsdorf)
- Grundschule Udestedt für die Einzugsgebiete der Gemeinden Eckstedt, Markvippach (mit Ortsteil Bachstedt), Udestedt, Kleinmölsen, Großmölsen und Ollendorf
- Grundschule Vogelsberg für das Einzugsgebiet der Gemeinden Sprötau und Vogelsberg

- Regelschule Schlo
 ßvippach f
 ür die Einzugsgebiete aller Gemeinden beider Verwaltungsgemeinschaften
- Abwasserzweckverband "Gramme-Vippach" für die Gemeinden Alperstedt, Eckstedt, Großrudestedt, Markvippach, Schloßvippach und Udestedt

Abschließendes Votum zur Neubildung der VG "Gramme-Vippach"

Zwar räumen die Leitlinien der Bildung von Einheits- und Landgemeinden den Vorrang ein. Zugleich wird aber dem Prinzip der Freiwilligkeit bei der erforderlichen Stärkung der Strukturen eine hohe Bedeutung eingeräumt. Die Möglichkeit der Bildung, Änderung oder Erweiterung einer Verwaltungsgemeinschaft ist in § 46 Abs. 1 ThürKO weiterhin vorgesehen und durch die Leitlinien nicht ausgeschlossen worden. Soweit eine solche Strukturänderung der Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden dient und ihr keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, ist sie weiterhin möglich und kann von den Gemeinden beantragt werden, solange die Pflichtphase der flächendeckenden Gemeindegebietsreform noch nicht eingeleitet wurde.

Die Zusammenführung der bisher in zwei separaten Verwaltungsgemeinschaften handelnden zwölf Gemeinden zur einer sehr leistungsfähigen Verwaltungsstruktur mit der beabsichtigten Aufgabenerfüllung über den klassischen Verwaltungsbereich hinaus, ist eine gute Voraussetzung dafür, in dem prosperierenden Kernbereich unseres Landes zwischen den Zentren Erfurt, Weimar und Sömmerda eine kommunale Einheit zu schaffen, die diesen Zentren ein leistungsfähiger Partner sein kann. Dafür ist der Zusammenschluss beider Verwaltungsgemeinschaften der erste Schritt auf der Grundlage der Leitlinien der Gemeindegebietsreform in Thüringen.

Das Zusammenführen beider Verwaltungsgemeinschaften schafft die Voraussetzung für eine sich weiterentwickelnde stabile kommunale Einheit in einer sehr zentralen Lage unseres Freistaats. Die bereits jetzt schon bestehende gute wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird sich in diesem Entwicklungscluster in der Mitte Thüringens weiter verstärken und die zu erwartenden Einwohnerzahlen werden sich daher auch innerhalb der angestrebten Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" nicht nur stabilisieren sondern sogar prosperieren.

Mit der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach" wird, in Verbindung mit den beschriebenen weiteren Maßnahmen und angestrebten Weiterentwicklungen, ein deutlicher Beitrag zur Stärkung des ländlichen Raums in Thüringen und zur Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen geleistet ohne dass das bisherige Gleichgewicht zwischen Stadt und Land gestört wird.

Wir, die zwölf Mitgliedsgemeinden der beiden Verwaltungsgemeinschaften "Gramme Aue" und "An der Marke", bitten um gesetzlichen Vollzug der beantragten Neubildung der Verwaltungsgemeinschaft "Gramme-Vippach".

Großrudestedt, den AH. 02, 2019

Schloßvippach, den 13.02.2019

Stellvertretende Vorsitzende der VG "Gramme-Aue"

Stellvertretende Vorsitzende der VG "An der Marke"

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTD bearbeitet.